

SAUBER. SICHER. SANITÄR.



**Am 19. November
ist Welttoilettentag
(World Toilet Day)**

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bietet eine Vielzahl an Ansatzpunkten, um die betriebliche Situation im Hinblick auf Sanitäranlagen zu thematisieren. In vielen Punkten muss die Interessenvertretung angehört werden oder hat ein Mitbestimmungsrecht.

BetrVG Sanitäranlagen (Stand 10.2025)

§ 75 GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEHANDLUNG DER BETRIEBSANGEHÖRIGEN

Absatz 1 legt fest, dass Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden und dass jede **Benachteiligung unterbleibt**. Diese genannten Gründe umfassen unter anderem **Behinderung, Alter und Geschlecht oder sexuelle Identität**. Dies kann genutzt werden, um das Thema Sanitäranlagen z. B. in Hinblick auf Beschäftigte mit einer **chronischen Erkrankung oder Behinderung** zu thematisieren. Auch **Schwangerschaft und Menstruation** könnten hier Ansatzpunkte sein.

§ 80 ALLGEMEINE AUFGABEN

Eine der Aufgaben von dem Betriebsrat ist es **Maßnahmen des Arbeitsschutzes** und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern. **Der fehlende Zugang zu Sanitäranlagen stellt ein Gesundheitsrisiko dar, genau wie hygienisch unzureichende Anlagen**. Darüber hinaus gehört auch die Überwachung und Unterstützung bei der Einhaltung bestehender Gesetze zugunsten der Beschäftigten zu den Aufgaben des Betriebsrates.

§ 87 MITBESTIMMUNGSRECHTE

Der Betriebsrat hat laut Absatz 1 Nr. 7 bei Regelungen **zur Verhütung von Arbeitsunfällen** so wie über den **Gesundheitsschutz** im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften mitzubestimmen.

§ 88 FREIWILLIGE BETRIEBSVEREINBARUNGEN

Durch Betriebsvereinbarung können **zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschädigungen** geregelt werden.

§ 89 ARBEITS- UND BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ

Der Betriebsrat hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den **Arbeitsschutz** und die Unfallverhütung im Betrieb sowie über den **betrieblichen Umweltschutz** durchgeführt werden. Er hat bei der Bekämpfung von **Unfall- und Gesundheitsgefahren** zu unterstützen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Betriebsrat bei allen im **Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen** hinzuzuziehen.

§ 90 UNTERRICHTUNGS- UND BERATUNGSRECHTE

Nach **§ 90 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG** muss der Arbeitgeber den Betriebsrat über **die Planung von Bauvorhaben von und an betrieblichen Räumen unterrichten** und diese mit dem **Betriebsrat beraten**. Zu den betrieblichen Räumen zählen **auch Sozialräume wie Waschräume und Toiletten**.

Dies gilt sowohl für **Neubauten als auch für Umbauten und Erweiterungsbauten**. Die Informations- und Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht sowohl dann, wenn es um ein gesamtes Gebäude geht, also auch bei einzelnen Räumen.

Hinweis: Die Unterrichts- und Beratungspflicht nach § 90 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BetrVG besteht nicht bei bloßen Renovierungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten.

Regelungen über das BetrVG hinaus

Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A4.1 „Sanitärräume“

Enthält **präzise Vorgaben, Messwerte und Zahlen zu sanitären Einrichtungen**, an denen sich Arbeitgeber orientieren sollten

 **Hinweis:** „Unisex-Toiletten“ sind laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin grundsätzlich zulässig , in kleinen Betrieben (mit weniger als 10

Beschäftigten) dürfen sie auch als alleinige Lösung bereitgestellt werden. In allen anderen Fällen könnten „Unisex-Toiletten“ bei Bedarf zusätzlich zu der nach ASR A4.1 Tabelle 2 vorgegebenen Mindestanzahl von Toiletten für weibliche/männliche Beschäftigte bereitgestellt werden.

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

ANHANG ANFORDERUNGEN UND MASSNAHMEN FÜR ARBEITSSTÄTTEN NACH § 3 ABSATZ 1:

Unter Absatz 4.1. finden sich die **Vorgaben für Sanitärräume**.

 **Hinweis:** Die Arbeitsstättenverordnung gilt **NICHT in Transportmitteln, die im öffentlichen Transport eingesetzt werden**.

Allerdings gilt auch hier die im Arbeitsschutzgesetz verankerte **Fürsorgepflicht des Arbeitgebers**, sodass er geeignete Lösungen für die Beschäftigten finden muss.

Arbeitsschutzgesetz

§ 3 GRUNDPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Dafür muss der Arbeitgeber die **erforderlichen Mittel und die geeignete Organisation bereitstellen** sowie die **Kosten für die Maßnahmen tragen**.

§ 5 BEURTEILUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN (GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG)

Der Arbeitgeber hat durch eine **Beurteilung** der für die Beschäftigten mit **ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung** zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Die **regelmäßige Begehung von Arbeitsstätten** gehört zu den Pflichten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG) und der Betriebsärzte (§ 3 ASiG).

Während den Arbeitsstättenbegehungen werden alle **potenziellen Gefahrenquellen** im Hinblick des optimalen Arbeitsschutzes in Augenschein genommen.

Bei weiteren Fragen wendet euch an:

 Kim Seibert-Hogenkamp, Bundesfrauensekretärin (Abteilung Sozialpolitik und Teilhabe)
Kim.Seibert-Hogenkamp@evg-online.org

 Bülent Kilavuz (Abteilung betriebliche Mitbestimmung)
buelent.kilavuz@evg-online.org

Impressum:
Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Reinhardtstr. 23, 10117 Berlin

